

Schwangerschaft als niedergelassene (Zahn)Ärztin

Allgemeines

Eine Schwangerschaft ist nicht nur im privaten Bereich mit erheblichen Veränderungen verbunden, sondern es werden damit im Zusammenhang stehend auch hinsichtlich der Berufsausübung wichtige Fragen aufgeworfen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Mutterschutz und Karenz

Da das Mutterschutzgesetz (MSchG), welches ua die Bestimmungen zur Mutterschutzfrist und Karenzzeit beinhaltet, nicht für selbständig erwerbstätige Frauen gilt, ist dieses auch nicht anwendbar. Somit gelten die im MSchG normierten Beschäftigungsverbote für werdende Mütter (Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, etc.) nicht für selbständige erwerbstätige Frauen.

Ebenso wenig gelten die im MSchG enthaltenen Bestimmungen zur Karenz für selbständig erwerbstätige Frauen. Der Begriff der Karenz stammt aus dem Arbeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts. Da es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch handelt, gilt dieser nur für Arbeitnehmerinnen, also für Frauen, die zur Arbeitsleistung auf Grund eines Arbeitsvertrages (unselbständig Erwerbstätige) verpflichtet sind. Selbständig erwerbstätige Frauen können daher nicht in Karenz gehen, sofern diese nicht daneben den Status einer Arbeitnehmerin (zB als geringfügig Beschäftigte) haben.

„Wochengeld“ während der Schutzfrist

Niedergelassene Ärztinnen und Zahnärztinnen sind gemäß § 2 Abs. 2 FSVG, Wohnsitzärztinnen und -zahnärztinnen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) in der Unfall- und Pensionsversicherung teilversichert. Krankenversichert sind diese Ärztinnen und Zahnärztinnen – zumindest in Oberösterreich – in aller Regel über die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für OÖ. Der Bezug des klassischen Wochengeldes ist aufgrund der Nicht-Anwendbarkeit des MSchG ausgeschlossen.

Über die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für OÖ gebührt allerdings auch freiberuflich oder selbständig tätigen schwangeren Ärztinnen und Zahnärztinnen während der Schutzfrist (Achtwochenfrist) der Bezug des Krankengeldes der Wohlfahrtskasse, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei (zahn)ärztliche Tätigkeit ausüben. Eine Auszahlung des Krankengeldes erfolgt (sofern das Mitglied nicht – auf Antrag – von der Beitragsleistung zur Krankengeldhilfe vom Verwaltungsausschuss vorübergehend befreit wurde) in der jeweiligen Stufe.

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.aekooe.at unter dem Menüpunkt *Wohlfahrtskasse _ Leistungen _ Krankenversicherung_ Krankengeldhilfe*.

Kinderbetreuungsgeld

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit schließt grundsätzlich den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht aus, dabei zu beachten sind allerdings allfällige Zuverdienstgrenzen. Zuständig für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist gemäß § 28 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) jener Krankenversicherungsträger, bei dem die Kinderbetreuungsgeldbezieherin versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei einer ausschließlich selbständigen Tätigkeit ist somit für das Kinderbetreuungsgeld jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem im Rahmen des letzten Dienstverhältnisses (zB während der Ausbildung) ein Versicherungsschutz bestand. In den überwiegenden Fällen wird dies die ÖGK sein.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt - auf Antrag - frühestens ab dem Tag der Geburt, es ruht jedoch, sofern und solange ein Anspruch auf Wochengeld oder eine gleichartige Leistung nach anderen Rechtsvorschriften besteht, in der Höhe des Wochengeldes. Das Krankengeld der Wohlfahrtskasse ist eine solche gleichartige gesetzliche Leistung und wird somit auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld sind in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert. Die Krankenversicherung besteht bei jenem Versicherungsträger, der Kinderbetreuungsgeld leistet.

Beitragspflicht zur SVS und Wohlfahrtskasse

Die Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Selbständigen und zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer bleibt bestehen, solange keine Streichung aus der Ärzteliste erfolgt. Natürlich kann es zu einer Verringerung der Beiträge kommen, wenn die persönlichen Einkünfte zurückgehen und ein Ansuchen inkl. Schätzung des voraussichtlichen Gewinns/Verlusts, (zB mit dem Formular Verf 24) gestellt wird.

Im Bereich der **Sozialversicherung der Selbständigen** finden Sie detaillierte Informationen auf www.svs.at unter dem Menüpunkt *_ Versicherung & Beiträge _ Beitragsberechnung & Zahlung _ Individuelle Anpassung der Beiträge.*

Im Bereich der **Wohlfahrtskasse** auf www.aekooe.at unter dem Menüpunkt *_ Wohlfahrtskasse _ Beiträge _ Einkommensabhängige Reduktionsmöglichkeiten.*

Praxisvertretungen für Mitglieder der Ärztekammer

Die Vertreterbörse ist eine Applikation, die eine Kontaktbörse für niedergelassene ÄrztInnen darstellt, die Vertreter für ihre Ordination suchen sowie für Mitglieder die vertreten wollen.

Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ www.aekooe.at unter dem Menüpunkt *_ Niedergelassen _ Matching-Plattform/Vertreterbörse*

Empfehlungstarife für Allgemeinmediziner

finden Sie unter www.aekooe.at *_ Niedergelassen _ Tarife und Honorare _ Privat- und Empfehlungstarife _ Empfehlungstarife.*

Ansprechpersonen für telefonische Rückfragen in der Ärztekammer für OÖ...

+43 (0732) 77 83 71 – DW

Beiträge zur Wohlfahrtskasse

Jan Sedlacek (DW 250), Thomas Zehetleitner (DW 294), Barbara Rothbauer (DW 232)

Auszahlung der Krankengeldhilfe

Anita Mitterlehner (DW 263)

Praxisvertretungen

Eva Lueghammer (DW 231)

Arbeitsrecht

Mag. Christoph Voglmair (DW 291)

Zahnärztinnen können sich bei Fragen (außer zur Wohlfahrtskasse) bei Ihrer Landesvertretung informieren...

[https://ooe.zahnaerztekammer.at/
office@ooe.zahnaerztekammer.at](https://ooe.zahnaerztekammer.at/office@ooe.zahnaerztekammer.at)

Tel. +43 (0) 5 05 11 – 4010